

# Kirchliches Amtsblatt

## FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK VIII

FULDA, den 12. Juli 2015

131. JAHRGANG

Nr. 93 Ordnung für die Verleihung der Missio canonica und die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis im Bistum Fulda (Missio-Canonica-Ordnung – MCO)

Nr. 94 Ordnung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (Mentoratsordnung – MentO)

**Nr. 93 Ordnung für die Verleihung der Missio canonica und die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis im Bistum Fulda (Missio-Canonica-Ordnung – MCO)**

Gemäß can. 804 § 1 CIC wird für das Bistum Fulda folgende Ordnung erlassen:

### § 1

#### **Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts**

- (1) Der katholische Religionsunterricht darf an öffentlichen Schulen wie an Schulen in freier Trägerschaft nur von solchen Lehrkräften erteilt werden, die hierzu vom Ortsordinarius die kirchliche Bevollmächtigung erhalten haben.
- (2) Die kirchliche Bevollmächtigung kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Sie wird als „Missio canonica“ (kanonische Sendung) bezeichnet, wenn sie unbefristet vom Diözesanbischof verliehen wird, ansonsten als „kirchliche Unterrichtserlaubnis“.

### § 2

#### **Zuständigkeit**

- (1) Der Fuldaer Ortsordinarius ist für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung zuständig, wenn die antragstellende Person in einer Schule im Gebiet des Bistums Fulda eingesetzt ist, oder – im Falle der Nichtbeschäftigung – ihren Hauptwohnsitz im Bistum Fulda hat.
- (2) Die kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) wird vom Fuldaer Ortsordinarius erteilt, wenn die Hochschule, an der der Studienabschluss erworben worden ist, im Bistum Fulda liegt.

### § 3

#### **Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung sind:
  1. ein für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierender Studienabschluss der Katholischen Theologie oder Katholischen Religion;
  2. beim Antrag auf Verleihung der Missio canonica an eine Absolventin oder einen Absolventen eines Lehramtsstudiengangs mit dem Fach Katholische Religion zusätzlich: erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes (Referendariat);
  3. die volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch die Initiationssakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie;
  4. Teilnahme am Leben der Kirche und eine den Grundsätzen der Katholischen Kirche entsprechende Lebensführung, nachgewiesen durch zwei schriftliche Referenzen, von denen eine bei einem Geistlichen einzuholen ist;
  5. das schriftliche Versprechen, den Religionsunterricht glaubwürdig in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten;
  6. Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der kirchlichen Studienbegleitung während des Lehramtsstudiums gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bistums, in dem das Studium absolviert wurde.
- (2) Die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel der Religionslehrerin oder des Religionslehrers wird durch Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung geregelt. Diese werden vom Generalvikar erlassen.

#### **§ 4 Beantragung**

- (1) Ein Antrag auf Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung ist an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten. Er wird von der Abteilung Schule – Hochschule – Medien (Schulabteilung) bearbeitet.
- (2) Zur Antragstellung sind die bei der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats erhältlichen Formulare zu verwenden. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein handschriftlicher oder tabellarischer Lebenslauf;
  2. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den zur Erteilung des Religionsunterrichts qualifizierenden Hochschulabschluss und ggf. des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes;
  3. der Studienbegleitbrief bzw. entsprechende Bescheinigungen zum Nachweis der Teilnahme an den verbindlichen Veranstaltungen der kirchlichen Studienbegleitung;
  4. ein Tauf- und Firmzeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf;
  5. Referenzen über die Teilnahme am kirchlichen Leben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4;
  6. das schriftliche Versprechen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5;
  7. ggf. weitere vom Bischöflichen Generalvikariat verlangte Dokumente.

#### **§ 5 Verfahren**

- (1) Sofern nach Prüfung des Antrags keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass bei der antragstellenden Person die in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, wird dem Ortsordinarius empfohlen, die kirchliche Bevollmächtigung zu erteilen.
- (2) Wenn hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung Bedenken bestehen, wird die antragstellende Person über Inhalt, Umfang und Art der Bedenken im Einzelnen schriftlich informiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder mündlich eine Stellungnahme zu Protokoll zu geben. Falls durch die Stellungnahme die Bedenken ausgeräumt worden sind, wird der Antrag dem Ortsordinarius mit der Empfehlung vorgelegt, die kirchliche Bevollmächtigung zu erteilen.
- (3) Bleiben auch nach der Stellungnahme der antragstellenden Person Bedenken bestehen, wird der Antrag durch die Missio-Kommission geprüft. Hierzu ist die antragstellende Person zu einer mündlichen Anhörung einzuladen. Die Missio-Kommission erstattet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Ortsordinarius einen Bericht mit einer Entscheidungsempfehlung. Ein Minderheitenvotum wird dem Bericht ggf. beigelegt.

- (4) Die antragstellende Person kann sich in jedem Stadium des Verfahrens einer Person ihres Vertrauens als Beistand bedienen und diese auch stets bei Gesprächen beiziehen, insbesondere bei der Anhörung nach Abs. 3 Satz 2.
- (5) Bei Annahme des Antrags erteilt der Ortsordinarius die kirchliche Bevollmächtigung entsprechend der erworbenen Lehrbefähigung. Im Falle der Zurückweisung des Antrags werden der antragstellenden Person die Gründe schriftlich mitgeteilt, die für die Entscheidung des Ortsordinarius ausschlaggebend waren.

#### **§ 6 Missio-Kommission**

- (1) Die Missio-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und kirchenrechtlicher Entscheidungsmomente gewährleistet ist.
- (2) Der Missio-Kommission gehören an:
  1. die Leiterin oder der Leiter der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats als Vorsitzende oder Vorsitzender;
  2. die Professorin oder der Professor für Religionspädagogik der Theologischen Fakultät Fulda;
  3. der Bischöfliche Offizial;
  4. zwei im Bistum Fulda tätige Religionslehrkräfte, die vom Diözesanbischof auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats ernannt werden.Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 werden auf fünf Jahre ernannt. Wiederernennungen sind möglich. Nach vorzeitigem Ausscheiden erfolgt die Ernennung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Mitglieder der Missio-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit von der betroffenen Person abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich zu stellen und zu begründen ist, entscheidet die Missio-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

#### **§ 7 Rückgabe der kirchlichen Bevollmächtigung**

- (1) Die kirchliche Bevollmächtigung kann jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, an den Ortsordinarius zurückgegeben werden. Die Rückgabe erfolgt über die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats.

(2) Die Rückgabe muss erfolgen, wenn die Lehrkraft die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts nicht mehr erfüllt.

(3) Nach erfolgter Rückgabe teilt die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mit, dass die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts erloschen ist.

## § 8

### Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung muss insbesondere dann entzogen werden, wenn die Lehrkraft

1. den Religionsunterricht nicht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche erteilt oder
2. in ihrer Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche in erheblicher Weise missachtet.

(2) Bevor die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats dem Ortsordinarius den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung empfiehlt, muss sie die betroffene Lehrkraft schriftlich oder mündlich anhören. Ziel der Anhörung ist es, die entscheidungserheblichen Sachverhalte zu klären und Möglichkeiten zur Abwendung des Entzugs zu prüfen. Nach der Anhörung ist der Lehrkraft mitzuteilen, ob die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats weiterhin die Empfehlung des Entzugs beabsichtigt. Ist dies der Fall, kann die Lehrkraft innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Mitteilung die Missio-Kommission anrufen.

(3) Für die Anhörung durch die Missio-Kommission gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) Über den Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung entscheidet der Ortsordinarius nach Kenntnisnahme der Entscheidungsempfehlung der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats und ggf. der Missio-Kommission. § 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Entzug wird der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt.

## § 9

### Rekurs

Gegen ein Dekret des Ortsordinarius, das die Versagung oder den Entzug der Missio canonica oder der kirchlichen Unterrichtserlaubnis zum Gegenstand hat, kann nach cann. 1732 bis 1739 CIC Rekurs eingelegt werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Fulda, den 2. Juli 2015



+ *Heinz-Josef Algemisen*  
Bischof von Fulda

## Nr. 94

### Ordnung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (Mentoratsordnung – MentO)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Missio-Canonica-Ordnung vom 2. Juli 2015 (K. A. 2015, Nr. 93) wird folgende Ordnung als Ausführungsbestimmung erlassen:

## Abschnitt 1

### Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) ist eine studien- und berufsorientierende Einrichtung des Bistums Fulda. Sie ist für Studierende, die den Religionslehrerberuf anstreben, ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruflichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von offenen Angeboten und verbindlichen Elementen. Sie soll die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die beruflichen, pädagogische und seelsorgliche Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen. Wichtige Bestandteile der Studienbegleitung sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit den verantwortlichen Personen im Sinne von § 2 und anderen Studierenden.

(2) Die kirchliche Studienbegleitung ist ein verbindliches Element der Religionslehrausbildung. Studierende, die an einer Hochschule im Bistum Fulda ein Lehramtsstudium mit dem Fach Katholische Religion absolvieren, sind verpflichtet, an der kirchlichen Studienbegleitung nach Maßgabe dieser Ordnung teilzunehmen.

## **§ 2 Verantwortliche Personen**

- (1) Die kirchliche Studienbegleitung wird jeweils von zwei verantwortlichen Personen wahrgenommen:
  1. einer Mentorin oder einem Mentor und
  2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Abteilung Schule – Hochschule – Medien (Schulabteilung) des Bischöflichen Generalvikariats Fulda.
- (2) Die als Mentorin oder Mentor eingesetzte Person steht vor Ort für die persönliche Begleitung zur Verfügung und vermittelt Angebote im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung oder führt entsprechende Angebote selbst durch. Sie begleitet in Fragen des persönlichen Glaubens und des Glaubensvollzugs und bereitet die Studierenden auf Authentizität und Identität im Glauben vor. Über die Inhalte der Beratungen und Gespräche ist sie zu Verschwiegenheit verpflichtet; weder die Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats noch andere Personen oder Institutionen erhalten hierüber Informationen. Als Mentorin oder Mentor kann nicht bestellt werden, wer im Rahmen des Lehramtsstudiengangs eine Dozententätigkeit ausübt.
- (3) Die Vertreterin oder der Vertreter der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats informiert über das spezifische Berufsprofil der Religionslehrkraft und die Voraussetzungen für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (kirchliche Unterrichtserlaubnis und Missio canonica).
- (4) Die Mentoren werden vom Ortsordinarius nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats ernannt.

## **Abschnitt 2 Verbindliche Elemente der kirchlichen Studienbegleitung**

### **§ 3 Pflichtveranstaltungen, Studienbegleitbrief**

- (1) Die Teilnahme an den in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Veranstaltungen ist verpflichtend.
- (2) Die Bescheinigung der Teilnahme erfolgt jeweils durch eine Eintragung in einen Studienbegleitbrief. Form und Wortlaut des Studienbegleitbriefs sind aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich.

### **§ 4 Einführungsveranstaltung**

Eine möglichst im ersten Studienjahr stattfindende Einführungsveranstaltung dient dem Kennenlernen und

der Information über die Angebote und Anforderungen der kirchlichen Studienbegleitung. Die Studierenden erhalten hierbei Gelegenheit, mit der Vertreterin oder dem Vertreter der Schulabteilung des Bischöflichen Generalvikariats sowie der Mentorin oder dem Mentor über Fragen im Zusammenhang mit dem kirchlichen Profil der Religionslehrkraft ins Gespräch zu kommen.

### **§ 5 Orientierungsgespräch**

Möglichst im ersten Studienjahr findet ein etwa einstündiges Orientierungsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor statt. Dieses betrifft insbesondere folgende Themenbereiche:

1. Reflexion der persönlichen Berufsmotivation, katholischen Religionsunterricht zu erteilen;
2. Hilfe bei fachlichen und berufsbezogenen Klärungs- und Entscheidungsprozessen;
3. Entwicklung der persönlichen religiösen Kompetenz und der gelebten Spiritualität im Studium und im künftigen Berufsleben;
4. Voraussetzungen für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica.

### **§ 6 Spirituelle Angebote**

Zur Entwicklung des persönlichen geistlichen Lebens nehmen die Studierenden an spirituellen Angeboten (Geistliche Begleitung / Exerzitien) in einem Gesamtumfang von mindestens sechs Tagen teil. Die Auswahl der Angebote erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor. Die Studierenden nehmen an mindestens einem Angebot im Grundstudium und an einem Angebot im Hauptstudium teil.

### **§ 7 Befähigung zur Gestaltung gottesdienstlicher Feiern im schulischen Kontext**

Die Gestaltung und Leitung von gottesdienstlichen Feiern, gemeinsamem Gebet, Meditationen und sonstigen spirituellen Angeboten in der Schule gehören zu den Aufgaben einer Religionslehrkraft. Diesbezügliche Grundkenntnisse werden im Rahmen eines Studientages oder durch mehrere einzelne Veranstaltungen vermittelt. Die Auswahl der Veranstaltungen erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor.

### **§ 8 Kirchenpraktisches Engagement**

- (1) Durch eine praktische Mitwirkung in kirchlichen Bereichen einschließlich caritativer Bereiche soll die Verbundenheit der künftigen Religionslehrkräfte mit verschiedenen Feldern kirchlichen Lebens und

Handelns gefördert werden. Art und Umfang (ca. 20 Arbeitstage) werden in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor festgelegt, wobei die jeweiligen Vorgaben des Studiengangs zu berücksichtigen sind.

- (2) Praxisfelder können z. B. sein:
1. Pfarrgemeinde,
  2. Hochschulgemeinde,
  3. Pastoralverbund,
  4. kirchliche Verbands- und Jugendarbeit,
  5. Einrichtungen der Caritas,
  6. kirchliche Behinderten- oder Senioreneinrichtungen,
  7. Hospizarbeit.
- (3) Alternative Formen können sein:
1. studienbegleitendes kirchliches Projekt,
  2. Kirchenpraktikum im Rahmen der für das Studium zu leistenden Praktika.
- (4) Vom kirchenpraktischen Engagement kann die Mentorin oder der Mentor im Einzelfall befreien, soweit die oder der Studierende ein gleichwertiges, bereits erbrachtes ehrenamtliches Engagement im kirchlichen Bereich nachweisen kann.
- (5) Die oder der Studierende verfasst einen Kurzbericht über das kirchenpraktische Engagement und reicht diesen zusammen mit einem Nachweis der jeweiligen Einrichtung bei der Mentorin oder dem Mentor ein. Der Kurzbericht bildet die Grundlage für ein nachfolgendes Reflexionsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor.

### **§ 9 Abschlussgespräch**

Ein Abschlussgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor wird am Ende des Studiums geführt. Es dient dem Rückblick auf das Studium und die kirchliche Studienbegleitung sowie dem Ausblick auf die Tätigkeit als Religionslehrkraft.

### **§ 10 Anerkennung von Veranstaltungen**

Außerhalb der kirchlichen Studienbegleitung des Bistums Fulda absolvierte Veranstaltungen können auf Antrag von der Mentorin oder dem Mentor anerkannt und als Pflichtveranstaltungen im Sinne der §§ 4 bis 8 angerechnet werden. Im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung eines anderen deutschen Bistums absolvierte Veranstaltungen werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

## **Abschnitt 3 Fakultative Elemente der kirchlichen Studienbegleitung**

### **§ 11 Sonstige Angebote**

- (1) Ergänzend zum verbindlichen Teil der kirchlichen Studienbegleitung werden weitere Veranstaltungen angeboten, oder es wird auf weitere Möglichkeiten vor Ort hingewiesen, die geeignet sind, die persönliche und religiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrkräfte zu stärken.
- (2) Regelmäßige Gespräche mit der Mentorin oder dem Mentor werden empfohlen.

## **Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 12 Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Ordnung findet keine Anwendung für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an einer Hochschule im Bistum Fulda begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an einer Hochschule außerhalb des Bistums Fulda begonnen und bereits an der kirchlichen Studienbegleitung des jeweiligen Bistums teilgenommen haben, setzen die kirchliche Studienbegleitung nach Maßgabe dieser Ordnung fort. Bereits absolvierte Veranstaltungen sind nach § 10 anzuerkennen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Fulda, den 3. Juli 2015



Generalvikar

**Anlage**

**STUDIENBEGLEITBRIEF**

**Name:**

---

Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname

**Studienverlauf:**

---

Datum des Beginns / derzeitiges Semester

**Studienort(e):**

---

Name und Ort der Hochschule / von – bis

---

Name und Ort der Hochschule / von – bis

**Studienfächer:**

---

Erstfach

---

Zweitfach

---

ggf. weitere Fächer

---

ggf. weitere Fächer

# STUDIENBEGLEITBRIEF

## Erklärung

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung und/oder des Orientierungsgesprächs der Studienbegleitung wurde ich über die verbindlichen Anteile der kirchlichen Vorbereitung auf die Tätigkeit des Religionslehrer/-in informiert.

Meine kirchliche Studienbegleitung zur Vorbereitung auf die Erteilung der „Vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis“ für das Referendariat (bzw. als Voraussetzung für die Verleihung der „Missio canonica“) weise ich durch folgende Dokumentation nach.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Studierenden

## **Einführungsveranstaltung**

---

Datum                      Unterschrift (i.d.R. Vertreter/-in der Abteilung Schule – Hochschule – Medien)

## **Orientierungsgespräch (i.d.R. im 1. oder 2. Semester)**

---

Datum                      Unterschrift Mentor/-in

## **Teilnahme an spirituellen Angeboten (insgesamt 6 Tage)**

(Grundstudium)

---

Datum                      Unterschrift Mentor/-in

(Hauptstudium)

---

Datum                      Unterschrift Mentor/-in

# STUDIENBEGLEITBRIEF

## **Befähigung zur Gestaltung gottesdienstlicher Feiern im schulischen Kontext (1 Tag)**

---

Datum

Unterschrift Mentor/-in

## **Praktische Erfahrungen in kirchlichen / gemeindlichen Kontexten (4 Wochen)**

---

Datum

Unterschrift Mentor/-in

## **Kurzbericht zum kirchenpraktischen Engagement (2 - 3 Seiten)**

---

Datum

Unterschrift Mentor/-in

## **Abschlussgespräch**

am Ende der Ersten Ausbildungsphase vor Beantragung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis

---

Datum

Unterschrift Mentor/-in